



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2003

Nr. 55

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 08. Oktober 2003 gefassten Beschlüsse ... 595

Änderungen der Hausmüllentsorgung infolge der Feiertage Weihnachten und Neujahr sowie ... 599

Änderungen der Abfuhrwoche ab 2004 für 80- und 240- Liter- Abfallbehälter mit 14-tägiger Entleerung und

Änderung des Abfuhrtages ab 2004

(Stadt Leinefelde Abfuhrbezirk III sowie in den Orten Gerbershausen und Hennigerode)

Hausmülldeponie Beinrode - geänderte Öffnungszeiten ... 599

B Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BGS-WBS) ... 600

„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Großbartloff

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.12.2002 zur Wasserbenutzungssatzung „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Großbartloff ... 602

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 603

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ ... 604

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 08. Oktober 2003 gefassten Beschlüsse

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 03/089

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld wird – einschließlich der vorliegenden Veränderungen zugestimmt.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 10

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 03/091

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 03/081

Umbau des Schulgebäudes Goethestraße 12 in Leinefelde zum Internat des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt den Umbau des bisherigen Hauses I vom Staatlichen Gymnasium „Gottfried Wilhelm Leibniz“, Goethestraße 12, 37327 Leinefelde zum „Internat des Landkreises Eichsfeld“.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09. Grundsatzbeschlüsse für Investitionsmaßnahmen an Schulen

1. Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007

a) Beschlussvorlage Nr. 03/092

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Gebäude der Staatlichen Regelschule „Eichsfeld/Südharz“ in Bischofferode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den partiellen Umbau und die Renovierung der Gebäude der Staatlichen Regelschule „Eichsfeld/Südharz“ in Bischofferode.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

b) Beschlussvorlage Nr. 03/093

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule „Johann Wolf“ in Dingelstädt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den partiellen Umbau und die Renovierung des Gebäudes der Staatlichen Regelschule „Johann Wolf“ in Dingelstädt.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

c) Beschlussvorlage Nr. 03/094

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Regelschule „Theodor Storm“ in Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den partiellen Umbau und die Renovierung der Gebäude der Staatlichen Regelschule „Theodor Storm“ in Heilbad Heiligenstadt.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

d) Beschlussvorlage Nr. 03/095

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Grundschule in Großbodungen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den partiellen Umbau und die Renovierung der Gebäude der Staatlichen Grundschule in Großbodungen.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

e) Beschlussvorlage Nr. 03/096

Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule Breitenworbis

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den partiellen Umbau und die Renovierung der Gebäude der Staatlichen Regelschule in Breitenworbis.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

2. Sanierungen nach Schulbauförderrichtlinie

a) Beschlussvorlage Nr. 03/097

Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule II und der Staatlichen Regelschule II „Tilman Riemenschneider“, Hohlbeinstr. 16 (Liethen) in Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule II und der Staatlichen Regelschule II „Tilman Riemenschneider“ (Liethen) in Heilbad Heiligenstadt.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

b) Beschlussvorlage Nr. 03/098

Anbau, Umbau und Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Regelschule Arenshausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Regelschule Arenshausen.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 03/084

Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für das Jahr 2004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Dringlichkeitsliste für das Jahr 2004.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 11. Umstufung von Kreisstraßen

a) Beschlussvorlage Nr. 03/085

Umstufung der Kreisstraße K 107 zur sonstigen öffentlichen Straße von Netzknoten (NK) 4625 312 bis NK 4625 321; von km 0,00 – km 1,088

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Kreisstraße K 107 hat die Bedeutung als Kreisstraße verloren und wird als sonstige öffentliche Straße in die Baulast der Gemeinde Bornhagen umgestuft.

2. Die Mittel in Höhe von 38.000,00 € für den Ausbau im Rahmen des ländlichen Wegebaus (Eigenanteil der Gemeinde) werden im Haushaltsjahr 2004 eingeplant.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

b) Beschlussvorlage Nr. 03/086

Umstufung der Kreisstraße K 219 von NK 4627 022 bis NK 4627 019 und Einziehung der Kreisstraße K 219 von NK 4627 bis NK 4627 016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

die K 219 wird wie folgt umgestuft bzw. eingezogen:

1. von Netzknoten 4627 022 bis Netzknoten 4627 019
von km 0,000 bis km 0,331 = 0,331 km

wird Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Kefferhausen.

2. von Netzknoten 4627 022 bis Netzknoten 4627 019
von km 0,331 bis km 3,411 = 3,080 km

wird sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Kefferhausen.

3. von Netzknoten 4627 019 bis Netzknoten 4627 016
von km 0,000 bis km 0,806 = 0,806 km

hat seine Bedeutung als öffentliche Straße verloren und wird somit eingezogen.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

c) Beschlussvorlage Nr. 03/087

Umstufung der Kreisstraße K 224 von NK 4727 124 bis NK 4727 123 von km 0,540 bis km 2,799 = 2,259 km

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

der Teilabschnitt K 224 wird umgestuft:

von Netzknoten 4727 124 bis Netzknoten 4727 123
von km 0,540 bis km 2,799 = 2,259 km

und wird sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Büttstedt.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 03/104

Personelle Veränderung im Aufsichtsrat für die Eichsfeld Klinikum gGmbH

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, Herrn Erwin Hunold, Kirchstraße 9, 37355 Niederorschel mit Wirkung vom 01.01.2004 in den Aufsichtsrat der Eichsfeld Klinikum gGmbH zu entsenden.

Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 03/056

Erbbaurechtsvertrag Eichsfeld Klinikum gGmbH

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt dem Erbbaurechtsvertrag mit der Eichsfeld Klinikum gGmbH in der vorliegenden Form zu.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Kreistages Drucksache Nr. 01/058 vom 16.05.2001 aufgehoben.

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 03/090

Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Ershausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Grundstücke in der

Gemarkung: Ershausen

Flur: 10

Flurstück:	58/8	Größe: 506 m ²
	61/7	1.564 m ²
	61/8	855 m ²

zum aktuellen Verkehrswert von 20.000 € zu verkaufen.

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Änderungen der Hausmüllentsorgung infolge der Feiertage Weihnachten und Neujahr sowie

Änderungen der Abfuhrwoche ab 2004 für 80- und 240- Liter- Abfallbehälter mit 14-tägiger Entleerung und

Änderung des Abfuhrtages ab 2004 (Stadt Leinefelde Abfuhrbezirk III sowie in den Orten Gerbershausen und Hennigerode)

Änderungen der Hausmüllentsorgung in der 52. Kalenderwoche 2003 (22.12.-28.12. 2003)

Die Montagstour (22.12.03) wird vorverlegt auf Samstag, den 20.12.03

Die Dienstagstour (23.12.03) wird vorverlegt auf Montag, den 22.12.03

Die Mittwochstour -Heiligabend (24.12.03) wird vorverlegt auf Dienstag, den 23.12.03

Die Donnerstagstour-1. Weihnachtstag (25.12.03) wird vorverlegt auf Mittwoch, den 24.12.03

Die Freitagstour-2.Weihnachtstag (26.12.03) wird verlegt auf Samstag, den 27.12.03

Änderungen der Hausmüllentsorgung in der 1. Kalenderwoche 2004 (29.12. 2003- 04.01. 2004)

Die Donnerstagstour- Neujahr (01.01.04) wird verlegt auf Freitag, den 02.01.04

Die Freitagstour (02.01.04) wird verlegt auf Samstag, den 03.01.04

Änderung der Abfuhrwoche der 80- und 240- Liter-Abfallbehälter mit 14-tägiger Entleerung (roter Deckel)

Die **80- Liter-** Abfallbehälter mit rotem Deckel (14-tägiger Rhythmus) werden ab Januar 2004 in den geraden Kalenderwochen (2., 4., 6.,...Woche) entleert.

Die **240- Liter-** Abfallbehälter mit rotem Deckel (14-tägiger Rhythmus) werden ab der ersten Kalenderwoche 2004 (29.12.2003- 04.01.2004) in den ungeraden Kalenderwochen (1., 3. ,5.,...Woche) entleert.

Als Übergangslösung werden in der 1. Kalenderwoche 2004 (29.12.03-04.01.04) die 80- Liter- Behälter zusätzlich geleert.

Änderung des regulären Abfuhrtages ab 2004

In der Stadt Leinefelde werden die Abfuhrbezirke II und III zusammengelegt; die wöchentliche Hausmüll-Abfuhr erfolgt jeweils am Dienstag. In den Orten Gerbershausen und Hennigerode erfolgt die wöchentliche Hausmüll-Abfuhr jeweils am Montag.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.11.2003

Der Landrat

Hausmülldeponie Beinrode - geänderte Öffnungszeiten

Am Mittwoch, dem 24.12. 2003 (Heiligabend) und am Mittwoch, dem 31.12.2003 (Silvester) ist die Deponie Beinrode von 7.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.11.2003

Der Landrat

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BGS-WBS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

Zählergröße m ³ /h	Qmax Arbeitsleistung	Euro/Jahr (inkl.7% Umsatzsteuer)
2,5 m ³ /h	7 m ³ /h	70,62 €/Jahr
6 m ³ /h	13 m ³ /h	169,06 €/Jahr
10 m ³ /h	23 m ³ /h	282,48 €/Jahr
15 m ³ /h	40 m ³ /h	423,72 €/Jahr
40 m ³ /h	100 m ³ /h	1.129,92 €/Jahr
60 m ³ /h	190 m ³ /h	1.694,88 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt

1.Tag	6,96 €
jeder weitere Tag	1,70 €
Kaution	512,00 €

**§ 4
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (1,59 € netto).

- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- (5) Bei einem Verbrauch ab 10.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 10 Prozent. Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 7 % = 1,53 €/m³. Ein entsprechender Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Verband zu stellen.
- (6) Bei einem Verbrauch ab 15.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 15 Prozent. Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 7 % = 1,45 €/m³. Ein entsprechender Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Verband zu stellen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 22.03., 22.05., 22.07., 22.09., 22.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 08.12.2003

Siegel

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Großbartloff

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.12.2002 zur Wasserbenutzungssatzung des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ Großbartloff

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Änderungen:

**§ 5
Beitragsmaßstab**

Absatz 2 bb) 1	
Gemeinde Großbartloff	30 m
Absatz 2 bb) 2	
Gemeinde Großbartloff	30 m

**§ 12
Grundgebühr**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

bis Qn	2,5	115,56 €/Jahr
Qn	6,0	282,48 €/Jahr
Qn	10,0	462,24 €/Jahr
> Qn	10,0	693,36 €/Jahr

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft

ausgefertigt
Großbartloff, 14.11.2003

gez. König
Verbandvorsitzender

Siegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.02.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Es wird folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	4.026.000,00	4.026.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	4.026.000,00	4.026.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	8.609.000,00	8.609.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	8.609.000,00	8.609.000,00
Gesamt		
von	12.635.000,00	12.635.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	12.635.000,00	12.635.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	2.098.000,00	2.098.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	2.098.000,00	2.098.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	15.183.000,00	15.183.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	322.000,00	322.000,00
festgesetzt auf	14.861.000,00	14.861.000,00
Gesamt		
von	17.281.000,00	17.281.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	322.000,00	322.000,00
festgesetzt auf	16.959.000,00	16.959.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt
für den Bereich **Wasserversorgung** in Höhe von 671.000,00 €
und
für den Bereich **Abwasserentsorgung** in Höhe von 1.434.000,00 €
unverändert.

§ 5

Die Umlage von den Verbandsgemeinden im Bereich Abwasserentsorgung bleibt in Höhe von 350.000,00 €
unverändert.

§ 6

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 15.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

**2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“**

1. Mit Beschluss Nr. VV 14/03 vom 11.12.2003 hat die Verbandsversammlung die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2003 die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 liegt in der Zeit vom **05.01.2004 bis 16.01.2004** im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 15.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -